

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/52/92
26. Januar 1998

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 104

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses
(A/52/636)]

52/92. Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/148 vom 21. Dezember 1995 und 51/64 vom 12. Dezember 1996,

zutiefst besorgt darüber, daß die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen und Designerdrogen, sowie deren unerlaubte Gewinnung und der unerlaubte Verkehr damit trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen nach wie vor unternehmen, weltweit zugenommen haben und somit nach wie vor eine Bedrohung der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohls von Millionen von Menschen, insbesondere jungen Menschen, in allen Ländern sowie für die politischen und sozioökonomischen Systeme und die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität einer wachsenden Zahl von Staaten darstellen,

äußerst beunruhigt über die zunehmende und sich weiter ausbreitende Gewalttätigkeit und die immer größere Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, die dem Drogenverkehr und anderen kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel sowie dem unerlaubten Handel mit Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien nachgehen, sowie über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen ihnen, und sich dessen bewußt, daß eine verstärkte internationale

Zusammenarbeit und wirksame Strategien erforderlich sind, wenn im Kampf gegen alle Formen transnationaler krimineller Aktivitäten Ergebnisse erzielt werden sollen,

davon überzeugt, daß eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten beim Kampf gegen die mit Drogen zusammenhängende Kriminalität, wie Terrorismus, unerlaubter Waffenhandel und Geldwäsche, immer notwendiger ist, sowie eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

sich vollauf dessen bewußt, daß die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die multilateralen Entwicklungsbanken dem Kampf gegen diese Geißel, welche die Entwicklung, die wirtschaftliche und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen untergräbt und deren Bekämpfung den Regierungen eine immer größere wirtschaftliche Belastung auferlegt und die mit unwiederbringlichen Verlusten an Menschenleben einhergeht, höheren Vorrang einräumen und dagegen mit größerer politischer Entschlossenheit vorgehen müssen,

erneut erklärend und betonend, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um den umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung umzusetzen, den die bestehenden Suchtstoffübereinkommen, die Erklärung der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr¹ und die Umfassende multidisziplinäre Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs², die Politische Erklärung und das Weltweite Aktionsprogramm³, die von der Generalversammlung auf ihrer siebzehnten Sondertagung zur Behandlung der Frage der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe verabschiedet wurden, die Erklärung, die von dem Welt-Ministertagung zur Verminderung der Drogennachfrage und zur Bekämpfung der Kokainbedrohung verabschiedet wurde⁴, der Systemweite Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁵, die Politische Erklärung und der Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die von der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurden⁶, sowie andere einschlägige internationale Regelungen bieten,

¹ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap.I, Abschnitt B.

² Ebd., Abschnitt A.

³ Resolution S-17/2, Anlage.

⁴ A/45/262, Anhang.

⁵ Siehe A/49/139-E/1994/57.

⁶ A/49/748, Anhang, Kap. I, Abschnitt A.

unter Hervorhebung der Bedeutung einer ausgewogenen Vorgehensweise bei den Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der unerlaubten Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, deren unerlaubter Gewinnung und des unerlaubten Verkehrs damit unternehmen,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Länder, die Suchtstoffe für wissenschaftliche, medizinische und therapeutische Zwecke gewinnen, unternehmen, um die Umleitung dieser Stoffe auf unerlaubte Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe⁷,

in der Überzeugung, daß die Zivilgesellschaft und namentlich die nichtstaatlichen Organisationen einen wirksamen Beitrag zur Bewältigung des Problems der unerlaubten Drogen leisten können,

in Anerkennung dessen, daß die Verwendung des Internets der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und der unerlaubten Drogengewinnung sowie des unerlaubten Drogenverkehrs neue Möglichkeiten eröffnet und sie vor neue Herausforderungen stellt,

in der Erkenntnis, daß unter bestimmten Umständen zwischen der Armut und der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des unerlaubten Verkehrs damit Zusammenhänge bestehen und daß die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Länder angemessene Maßnahmen erfordert, namentlich die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung von alternativen und bestandfähigen Entwicklungsmaßnahmen in den betroffenen Gebieten dieser Länder, mit dem Ziel der Senkung und der Beseitigung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen,

betonend, daß die Achtung vor den Menschenrechten ein unverzichtbarer Bestandteil der Maßnahmen zur Bewältigung des Drogenproblems ist und sein muß,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Analyse der von den Drogenhändlern benutzten Transitrouten, die ständig wechseln und die sich auf eine immer größere Anzahl von Ländern und Regionen in allen Teilen der Welt erstrecken,

unter Hervorhebung der Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem wichtigsten richtliniengebenden Organ der Vereinten Nationen in Fragen der Drogenbekämpfung zufällt, der Führungsrolle und lobenswerten Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung als Schaltstelle für konzertierte internationale Maßnahmen und der wichtigen Rolle, die dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt als unabhängiger Überwachungsbehörde zukommt, wie in den internationalen Suchtstoffübereinkommen ausgeführt,

unter Hinweis auf die wichtige und zentrale Rolle, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen bei der Evaluierung der Erfüllung der Verpflichtungen zukommt, die die

⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

Vertragsstaaten im Rahmen der Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen, wie in diesen Verträgen ausgeführt, übernommen haben,

sowie daran erinnernd, daß sie in Resolution 51/64 Abschnitt IV beschlossen hat, im Juni 1998 für drei Tage eine Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, um den Kampf gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und ihre unerlaubte Verteilung und damit zusammenhängende Tätigkeiten zu erörtern und neue Strategien, Methoden, praktische Aktivitäten und konkrete Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der unerlaubten Drogen vorzuschlagen, und in der Überzeugung, daß diese Sondertagung einen maßgeblichen Beitrag zu Wirksamkeit der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung dieses weltweiten Problems leisten wird;

I

ACHTUNG VOR DEN IN DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN UND IM VÖLKERRECHT VERANKERTEN GRUNDSÄTZEN BEI DER BEKÄMPFUNG DES DROGENMISSBRAUCHS, DER UNERLAUBTEN DROGENGEWINNUNG UND DES UNERLAUBTEN DROGENVERKEHRS

1. *erklärt erneut*, daß der Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht verankerten Zielen und Grundsätzen erfolgen muß, insbesondere den Grundsätzen der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten und der Nichtanwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen;

2. *fordert alle Staaten auf*, sich verstärkt für die Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit bei den Bemühungen um die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs einzusetzen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, das der Verwirklichung dieses Ziels förderlich ist, auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

II

INTERNATIONALES VORGEHEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMISSBRAUCHS, DER UNERLAUBTEN DROGENGEWINNUNG UND DES UNERLAUBTEN DROGENVERKEHRS

1. *bekräftigt erneut ihre Entschlossenheit*, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken und die Bemühungen um die Bekämpfung des Anbaus von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen für illegale Zwecke, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Verkaufs dieser Stoffe, der unerlaubten Nachfrage danach, des unerlaubten Verkehrs damit, ihrer unerlaubten Verteilung, namentlich auch synthetischer Drogen, erheblich auszuweiten und die Abzweigung von Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, im Einklang mit den Verpflichtungen, die die Staaten mit den Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen eingegangen sind, sowie auf der Grundlage des Grundsatzes der gemeinschaftlichen Verantwortung und unter Berücksichtigung der bisher gesammelten Erfahrungen zu bekämpfen und zu verhindern;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961⁷ über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁸, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁹ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹⁰ zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten und alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, angemessene innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften zu verabschieden, die einzelstaatlichen Gerichtssysteme zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und im Einklang mit den genannten internationalen Übereinkommen wirksame Maßnahmen zur Drogenbekämpfung durchzuführen;

4. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung,

a) auch weiterhin die schwerpunktmäßige Ausrichtung auf regionale, subregionale und nationale Strategien zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, insbesondere den Gesamtplan-Ansatz, zu unterstützen und diese Strategien durch wirksame interregionale Strategien zu ergänzen;

b) zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Dialog und die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken zu verstärken, damit diese in den interessierten und betroffenen Ländern mit der Drogenbekämpfung zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmaktivitäten durchführen können, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

c) den Mitgliedstaaten auf entsprechendes Ersuchen auch weiterhin Rechtshilfe bei der Anpassung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken und Infrastrukturen im Hinblick auf die Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen zu gewähren und ihnen bei der Ausbildung des für die Anwendung der neuen Gesetze verantwortlichen Personals behilflich zu sein;

d) den Mitgliedstaaten, die um Unterstützung bei der Errichtung oder dem Ausbau einzelstaatlicher Laboratorien zur Entdeckung von Drogen ersuchen, auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

e) in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenverkehr auch in Zukunft eine Beurteilung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an

⁸ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

⁹ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

¹⁰ Siehe *Official Record of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5).

diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems gesteigert werden kann;

5. *stellt erneut fest*, daß der unerlaubte Drogenverkehr und seine Verbindungen zum Terrorismus, zur grenzüberschreitenden Kriminalität, zur Geldwäsche und zum Waffenhandel eine Gefahr und Bedrohung für die Bürgergesellschaft darstellen, und ermutigt die Regierungen, sich dieser Bedrohung zu stellen und zusammenzuarbeiten, um den Transfer von Mitteln an die an solchen Aktivitäten Beteiligten sowie zwischen ihnen zu verhindern;

6. *fordert die Staaten auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen einzudämmen, der aufgrund seiner engen Verbindung zum unerlaubten Drogenhandel in den Gesellschaften einiger Staaten zu einem sehr hohen Maß an Kriminalität und Gewalttätigkeit geführt hat und eine Bedrohung der nationalen Sicherheit und der Volkswirtschaften dieser Staaten darstellt;

7. *erkennt an*, daß zwischen der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach sowie dem unerlaubten Verkehr damit und den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den betroffenen Ländern Zusammenhänge bestehen und daß die Probleme von Land zu Land verschieden und vielfältig ausgeprägt sind;

8. *fordert die internationale Gemeinschaft auf*, Regierungen auf entsprechendes Ersuchen verstärkte wirtschaftliche und technische Unterstützung zugunsten von Programmen einer alternativen und bestandfähigen Entwicklung mit dem Ziel des Abbaus und der Beseitigung der unerlaubten Gewinnung von Drogen zu gewähren, bei denen den kulturellen Traditionen der Völker voll Rechnung getragen wird;

9. *erinnert an* das von der Generalversammlung am 14. Dezember 1995 verabschiedete Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach¹¹ und betont, wie wichtig die Mitwirkung von Jugendorganisationen und Jugendlichen an den Entscheidungsprozessen ist, insbesondere soweit sie Programme zur Verminderung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen betreffen;

10. *betont*, daß die Regierungen wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhindern, daß Vorläuferstoffe und wesentliche Chemikalien, Materialien und Geräte, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, auf illegale Märkte umgeleitet werden;

11. *spricht dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt ihre Anerkennung* für die wertvolle Arbeit *aus*, die es bei der Überwachung der Gewinnung und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen leistet, um deren Verwendung auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken, sowie für seine diesbezüglichen Berichte und Empfehlungen, und fordert es nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um seinen Auftrag nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Hinblick auf

¹¹ Resolution 50/81, Anlage.

die Überwachung der Bewegungen von Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien zu erfüllen;

12. *stellt fest*, daß das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt zur Erfüllung seines Auftrags, insbesondere nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, ausreichende Mittel benötigt, und fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, sich gemeinsam zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen;

13. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die illegalen Kulturen, aus denen Suchtstoffe gewonnen werden, zu vermindern und zu beseitigen und die Nachfrage nach unerlaubten Drogen und deren Konsum zu verhindern und zu reduzieren;

14. *unterstreicht*, daß die Regierungen im Wege der internationalen Zusammenarbeit mehr Alternative Entwicklungsprogramme ausarbeiten und durchführen müssen, deren Ziel darin besteht, die Gewinnung von unerlaubten Drogen zu vermindern und zu beseitigen, wobei den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und ökologischen Besonderheiten des betreffenden Gebiets Rechnung zu tragen ist;

15. *betont*, daß es notwendig ist, die Kapazität des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts aufrechtzuerhalten, insbesondere durch die Bereitstellung angemessener Mittel durch den Generalsekretär und durch eine entsprechende technische Unterstützung seitens des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung;

16. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß die Mitgliedstaaten, das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und das System der Vereinten Nationen die Ziele der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmißbrauch (1991-2000) unter dem Motto "Eine weltweite Antwort auf eine weltweite Herausforderung" verwirklichen;

17. *fordert die Suchtstoffkommission nachdrücklich auf*, ihre Arbeiten an dem Entwurf einer Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage abzuschließen, der zur Zeit vom Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten erarbeitet wird, und ihn der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung im Jahre 1998 zur Verabschiedung vorzulegen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, mit dem Programm auch in Zukunft zusammenzuarbeiten, indem sie dem Programm sachdienliche Informationen und ihre Auffassungen zu dem Erklärungsentwurf zur Verfügung stellen, unter angemessener Berücksichtigung der zwischen den Tätigkeiten zur Nachfragereduzierung und zur Angebotsreduzierung bestehenden Verbindungen;

18. *fordert* die Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan der Sondertagung der Generalversammlung *außerdem nachdrücklich auf*, im Hinblick auf die Vorbereitung der Sondertagung ihre Arbeiten zu den Themen Geldwäsche, justitielle Zusammenarbeit, Vorläuferstoffe, Stimulantien, Alternative Entwicklungsmaßnahmen und eine politische Selbstverpflichtung abzuschließen;

19. *begrüßt* die Resolution 1997/41 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997 über die Durchführung umfassender Maßnahmen zur Eindämmung der unerlaubten Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulantien und deren Vorläuferstoffen, des Verkehrs damit und ihres Mißbrauchs und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um die Kontrolle von Vorläuferstoffen und deren Ersatzstoffen in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt zu verstärken und die in der betreffenden Resolution genannten Maßnahmen mit hohem Vorrang umzusetzen;

20. *nimmt Kenntnis* von dem Abkommen von Baku über regionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Anbaus von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und deren Vorläuferstoffen, der unerlaubten Gewinnung dieser Stoffe, des unerlaubten Verkehrs damit, ihrer unerlaubten Verteilung und ihres unerlaubten Konsums¹² und begrüßt den Beitrag der Unterkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten zu den internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs;

III

WELTWEITES AKTIONSPROGRAMM

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Weltweiten Aktionsprogramms³ als umfassender Rahmen für nationale, regionale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach und des unerlaubten Verkehrs damit;

2. *fordert* die Staaten *auf*, den Aufträgen und Empfehlungen des Weltweiten Aktionsprogramms nachzukommen, damit das Programm in praktische Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umgesetzt wird;

3. *fordert* alle Regierungen und die zuständigen Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen umfassender Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage einen ausgewogenen Ansatz zu entwickeln, bei dem der Verhütung, Behandlung, Forschung, sozialen Wiedereingliederung und Ausbildung im Kontext der einzelstaatlichen strategischen Pläne zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs entsprechender Vorrang eingeräumt wird und der auch die bessere Aufklärung der Öffentlichkeit über die schädlichen Auswirkungen des Drogenmißbrauchs mit einschließen sollte;

¹² Resolution 1997/39 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

4. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und andere in Betracht kommende zwischenstaatliche Organisationen sowie alle Akteure der Bürgergesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, die lokalen Organisationen der Gemeinwesen, Sportverbände, die Medien und den privaten Sektor, *auf*, mit den Staaten enger bei ihren Bemühungen um die Förderung und Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms zusammenzuarbeiten und ihnen dabei Hilfe zuteil werden zu lassen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Suchtstoffkommission und das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternehmen, um den Regierungen die Berichterstattung über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms zu erleichtern, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen, mit dem Ziel, die Zahl der regelmäßig berichtender Regierungen zu erhöhen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und andere Organe der Vereinten Nationen zur Erhebung verlässlicher Daten über den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr unternehmen, insbesondere auch vom Aufbau des Internationalen Systems zur Erfassung des Drogenmißbrauchs, ermutigt das Programm, zur Vermeidung von Doppelarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Organen der Vereinten Nationen weitere Maßnahmen zur Erleichterung einer effizienten Datenerhebung zu ergreifen, und ermutigt außerdem die Mitgliedstaaten, rechtzeitig mehr aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen;

7. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Stärkung der Rolle des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts und des Aufbaus eines einheitlichen Informationssystems zur Erhebung und Analyse von Daten betreffend das Wesen, die Strukturen und die Tendenzen des weltweiten Problems des Drogenmißbrauchs, wie der Wirtschafts- und Sozialrat dies in seiner Resolution vom 23. Juli 1996 verlangt hat;

8. *bittet* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf entsprechendes Ersuchen bei ihren Bemühungen um die Schaffung geeigneter Mechanismen für die Erhebung und Analyse von Daten Hilfe zu gewähren und sich dafür um freiwillige Mittel zu bemühen;

9. *unterstreicht* die Wichtigkeit genauer und verlässlicher Informationen über die Auswirkungen des Drogenproblems auf die Weltwirtschaft;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich weiterhin darum zu bemühen, dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung systematische, genaue und aktuelle Informationen über die vielfältige Art und Weise zur Verfügung zu stellen, in der das Drogenproblem ihre Wirtschaft beeinflusst;

IV

SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ZUR BEKÄMPFUNG DER UNERLAUBTEN
GEWINNUNG VON SUCHTSTOFFEN UND PSYCHOTROPEN STOFFEN, DES UNERLAUBTEN
VERKAUFS DIESER STOFFE, DER UNERLAUBTEN NACHFRAGE DANACH, DES

UNERLAUBTEN VERKEHRS DAMIT UND IHRER UNERLAUBTEN VERTEILUNG UND DAMIT
ZUSAMMENHÄNGENDE TÄTIGKEITEN

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan der Sondertagung der Generalversammlung zur Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des unerlaubten Verkaufs dieser Stoffe, der unerlaubten Nachfrage danach, des unerlaubten Verkehrs damit und ihrer unerlaubten Verteilung und damit zusammenhängende Tätigkeiten¹³;
2. *beschließt*, daß die Sondertagung, wie vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1997/238 vom 21. Juli 1997 empfohlen, vom 8. bis 10. Juni 1998 abgehalten werden wird, und fordert die Mitgliedstaaten auf, daran auf hoher politischer Ebene teilzunehmen;
3. *betont*, daß sich die Sondertagung im Rahmen eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes, der alle Aspekte des Problems mit einschließt, mit der Bewertung der derzeitigen Situation befassen sollte, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit zur Auseinandersetzung mit dem Problem der unerlaubten Drogen im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹⁰ und anderer einschlägiger Übereinkünfte und internationaler Rechtsinstrumente zu verstärken;
4. *erklärt erneut*, daß sie sich auf ihrer Sondertagung auf der Grundlage des Grundsatzes der gemeinschaftlichen Verantwortung und unter voller Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, mit diesen Fragen auseinandersetzen wird;
5. *bittet* die Suchtstoffkommission, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, damit die angemessene Vorbereitung der Sondertagung gewährleistet ist;
6. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß 1997/234 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997, worin der Rat beschlossen hat, daß die Suchtstoffkommission auf ihrer einundvierzigsten Tagung der Vorbereitung der Sondertagung mindestens fünf Tage widmen solle;
7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Initiativen, die die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um einen Beitrag zu der Tätigkeit der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan für die Sondertagung zu leisten, namentlich von der Einberufung hochrangiger staatlicher Sachverständigengruppen;
8. *anerkennt* die wichtige Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung des in der Anlage zu ihrer Resolution S-17/2 vom 23. Februar 1990 enthaltenen Weltweiten Aktionsprogramms zukommt, und anerkennt die Notwendigkeit, daß sie sich aktiv an den Vorbereitungen für die Sondertagung beteiligen und geeignete Vorkehrungen für ihren

¹³ A/1997/48.

Sachbeitrag und ihre aktive Mitwirkung während der Sondertagung treffen, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung in diesem Zusammenhang, den Mitgliedstaaten im Benehmen mit diesen geeignete Modalitäten für die wirksame Mitwirkung der nichtstaatlichen Organisationen an der Sondertagung vorzuschlagen;

9. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzuladen, als Beobachter an der Arbeit der Sondertagung teilzunehmen;

10. *bekräftigt* die in Abschnitt IV Ziffern 11 und 12 der Resolution 51/64 dargelegten Ziele der Sondertagung, die die Grundlage für den Entwurf der Tagesordnung der Sondertagung bilden;

11. *begrüßt* den Beschluß 1997/239 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997 über die Vorbereitungen für die Sondertagung;

12. *bittet* die Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan, der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung über die Vorbereitungen für die Sondertagung Bericht zu erstatten;

13. *betont*, wie wichtig es ist, daß der Faktor Geschlecht bei der Erstellung der Berichte der Sondertagung berücksichtigt wird;

14. *fordert* die Organe, Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die multilateralen Entwicklungsbanken, *nachdrücklich auf*, voll zu den Vorbereitungen für die Sondertagung beizutragen, insbesondere indem sie der Suchtstoffkommission als dem Vorbereitungsorgan für die Sondertagung über den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung so bald wie möglich konkrete Empfehlungen zu den von der Sondertagung zu behandelnden Fragen vorlegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung zu gewähren, damit der Erfolg der Sondertagung gewährleistet ist, und besonders zu beachten, daß es notwendig ist, die Abhaltung der Sondertagung und ihre Bedeutung stärker in das Bewußtsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

V

DURCHFÜHRUNG DES SYSTEMWEITEN AKTIONSPLANS DER VEREINTEN NATIONEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS: MASSNAHMEN DER ORGANISATIONEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *unterstützt* den Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁵ als ein unverzichtbares Instrument zur Koordinierung und Verstärkung der Aktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs;

2. *erklärt erneut*, daß der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung die Aufgabe hat, sämtliche Drogen-

bekämpfungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um die Kostenwirksamkeit zu steigern und sicherzustellen, daß die Maßnahmen im Rahmen des Programms kohärent sind und daß die Koordinierung, Komplementarität und Nichtüberschneidung solcher Aktivitäten im gesamten System der Vereinten Nationen gegeben ist;

3. *fordert* die an dem Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs beteiligten Organisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung weiter zusammenzuarbeiten, damit der Faktor Drogenbekämpfung und die dafür erforderliche Hilfe in ihre Programmierungs- und Planungsprozesse einbezogen werden und so sichergestellt wird, daß das Drogenproblem in allen seinen Aspekten in den einschlägigen Programmen angegangen wird;

4. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Verwaltungsausschuß für Koordinierung vor kurzem ergriffen hat, um sicherzustellen, daß sich die Sonderorganisationen, Programme und Fonds sowie die internationalen Finanzinstitutionen stärker für die Einbeziehung des Faktors Drogenbekämpfung in ihre Arbeitsprogramme einsetzen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die multilateralen Entwicklungsbanken in die Auseinandersetzung mit dem Drogenproblem unter allen seinen Aspekten einzubeziehen und ihre Leitungsorgane zu veranlassen, Ersuchen um Hilfe bei der Durchführung von Drogenbekämpfungsprogrammen auf nationaler Ebene gebührend zu berücksichtigen;

VI

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE INTERNATIONALE DROGENBEKÄMPFUNG

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternimmt, um seinen Aufgaben im Rahmen der internationalen Suchtstoffübereinkommen, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs², des Weltweiten Aktionsprogramms³ und der einschlägigen Konsensdokumente nachzukommen;

2. *begrüßt außerdem* die Veröffentlichung des von dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung erstellten *World Drug Report* (Welt-Drogenbericht);

3. *stellt mit Besorgnis fest*, daß dem Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung weniger Mittel zur Verfügung stehen;

4. *begrüßt* die Resolution 6 (XL) der Suchtstoffkommission vom 25. März 1997 über den revidierten Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 und den Rahmenentwurf für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, dem Programm die größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie

die Zahl der Geber für das Programm und die freiwilligen Beiträge, insbesondere die für allgemeine Zwecke bestimmten Beiträge, erhöhen, damit es seine operativen und technischen Kooperationsaktivitäten fortsetzen, ausweiten und verstärken kann;

5. *bittet* die Regierungen und das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, Mittel und Wege zur Verbesserung der Koordinierung der mit der Drogenbekämpfung zusammenhängenden Aktivitäten der Vereinten Nationen zu prüfen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternimmt, um sich im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Suchtstoffkommission und der Generalversammlung sowie den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an die gebilligte Gliederung und Methodik des Programmhaushaltsplans des Fonds zu halten und die formale Gestaltung des Haushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 und den Rahmenentwurf für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 zu verbessern, und ermutigt den Exekutivdirektor, sich weiter um die Verbesserung der formalen Gestaltung des Haushaltsplans zu bemühen;

7. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und ermutigt sie, Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Arbeitsweise und zur Verstärkung ihrer Wirksamkeit zu prüfen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung auf regionaler Ebene zu verstärken;

8. *betont außerdem*, daß es gilt, die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Suchtstoffe zu verstärken, und nimmt Kenntnis von der Resolution 1997/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997 mit dem Titel "Überprüfung des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung: Stärkung der Mechanismen der Vereinten Nationen zur internationalen Drogenbekämpfung im Rahmen der bestehenden internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit den Grundprinzipien der Charta der Vereinten Nationen";

VII

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴;
2. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Förderung einer integrierten Berichterstattung,
 - a) in seinen Jahresbericht über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie die Durchführung des Aktionsprogramms und die Bereitstellung von Informationen durch die Mitgliedstaaten verbessert werden könnten;
 - b) der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹⁰ vorzulegen.

¹⁴ A/52/296.

